

Asbestopfer im juristischen Abseits

Den 3300 Geschädigten in der Schweiz fehlt bis heute die Möglichkeit, ergänzend zu Suva-Leistungen Forderungen zu stellen

Gut 3300 Arbeitnehmer sind in der Schweiz an den Folgen des Kontakts mit Asbest erkrankt. Viele starben an Krebs. Doch eine Möglichkeit, zusätzlich zu Suva-Leistungen Ansprüche geltend zu machen, haben sie bis heute nicht.

Jörg Kruppenacher, Glarus

«Asbest hat grosses menschliches Leid verursacht.» So sprach der Glarner Justizdirektor Andrea Bettiga vergangene Woche vor dem Glarner Kantonsparlament, und so sprechen alle, die von den Folgen berichten, die der feinfaserige Baustoff auf den menschlichen Körper hat. Die gesundheitlichen Konsequenzen wurden erst spät, zu spät, in vollem Ausmass erkannt. Die Schweiz verbot Asbest 1990. Das Einatmen des Baustoffs verursachte bei vielen, die ihm zuvor ausgesetzt waren, oft tödlich verlaufende Krankheiten: Staublunge (Asbestose), Bindegewebsvermehrung im Bereich des Brustfells, Lungen-, Brustfell- und Bauchfellkrebs.

Etwa 1600 Todesfälle

Laut der neusten vorliegenden Statistik hat die Suva bis Ende 2011 insgesamt 3286 asbestbedingte Berufskrankheiten anerkannt, bei knapp der Hälfte davon handelte es sich um meist tödlich verlaufende Krebserkrankungen von Brust- oder Bauchfell (Mesotheliom). 178 Fälle betreffen italienische Arbeiter oder ihre Familien, die zum Teil nach Italien zurückgekehrt waren. Jedes Jahr zahlt die Suva Versicherungsleistungen in Höhe von 50 bis 60 Millionen Franken an Asbestopfer und deren Angehörige aus; seit 1984 hat sie dafür rund 850 Millionen Franken an Heilungskosten, Taggeldern, Renten, Hinterlassenenrenten und Integritätsentschädigungen ausgeschüttet. Pro Opfer macht das im Durchschnitt 300 000 Franken.

Die Verwendung von Asbest wurde erst mit Verzögerung verboten, nachdem spätestens Anfang der 1970er Jahre der Zusammenhang zwischen dem Ein-



Das Werk Niederurnen der Eternit (Schweiz) AG – hier kamen Arbeiter bis 1994 mit Asbest in Kontakt.

atmen von Asbest und dem Ausbruch von Krebs hatte nachgewiesen werden können. Doch die Aufarbeitung ist längst nicht abgeschlossen. Dies zeigt sich am Beispiel der Eternit (Schweiz) AG, deren Arbeiter in den Fabriken in Niederurnen und Payerne mit dem Baustoff in Kontakt kamen. Nach Angaben von Eternit-Sprecher Balts Livio waren bis Ende 2009 für das Werk Niederurnen 231 Fälle anerkannt, für das Werk Payerne 3 Fälle.

Beide Werke begannen ab 1980, asbestfreie Produkte herzustellen. 1990 war der gesamte Hochbaubereich asbestfrei, 1994 entsprechend den gesetzlichen Anforderungen die gesamte Produktion. Das Glarner Kantonsparlament hat letzte Woche eine Motion abgelehnt, welche die Rolle des Staates bei

der lebensgefährdenden Verarbeitung von Asbest beim Eternit-Werk Niederurnen aufarbeiten wollte. Die Regierung bezeichnete die Einsetzung einer kantonalen Untersuchungskommission als «weder angemessen noch zielführend», da die Verhütung von Berufskrankheiten Bundessache sei. «Das Thema», sagte Andrea Bettiga, «muss auf Bundesebene abgehandelt werden.»

(Zu) lange Latenzzeit

Die Glarner Regierung liess dabei ausdrücklich offen, ob die Behörden den Schutz der Arbeitnehmenden seinerzeit genügend wahrgenommen haben. Die Verantwortung sei bei der Suva gelegen. In einer Stellungnahme zuhanden der Glarner Regierung hielt Suva-General-

sekretärin Judith Fischer ihrerseits fest, dass die Suva «zu jedem Zeitpunkt entsprechend der bekannten Gefährdung schnell und konsequent» gehandelt habe. Das Problem habe darin bestanden, dass durch die enorme Latenzzeit von bis zu 40 Jahren bis zum Ausbruch der Krankheiten der Zusammenhang mit Asbeststaub «leider erst sehr spät» habe erkannt werden können.

Als Folge der langen Latenzzeit werden die Betroffenen bis heute auch auf juristischer Ebene «bestraft», sieht das Obligationenrecht bis anhin doch für privatrechtliche Ansprüche eine Verjährungsfrist von zehn Jahren vor. Die Frist beginnt nicht mit Ausbruch der Krankheit zu laufen, sondern mit dem Zeitpunkt des letzten Kontaktes – im konkreten Fall – mit Asbest. Das verun-

möglichte den Geschädigten bisher weitgehend, zusätzliche Haftpflichtansprüche oder Schadenersatz geltend zu machen. Entsprechende Gerichtsurteile und laufende Fälle gibt es mehrere. Am kommenden Freitag wird das Obergericht Glarus den Fall eines einstigen Anwohners der Eternitwerke in Niederurnen behandeln, der mit Asbest in Berührung kam und in der Folge an Krebs starb. Beim Europäischen Gerichtshof in Strassburg sind zudem zwei Schweizer Asbestfälle hängig, in denen es darum geht, die Ansprüche von Asbestopfern durchzusetzen.

Weiterhin kein Schutz?

Das Bedauern über die Asbestopfer ist gross. Während in Italien strafrechtliche Urteile gegen Stephan Schmidheiny, den ehemaligen Chef der Schweizerischen Eternit-Gruppe, kontrovers diskutiert werden, gehen in der Schweiz die Meinungen der Parteien über die Frage auseinander, ob Schadenersatzansprüche zusätzlich zu den Suva-Leistungen angemessen sind. Immerhin hat die Eternit (Schweiz) AG eine Stiftung eingerichtet, die auf freiwilliger Basis bei Härtefällen Leistungen ausrichtet.

Der Bundesrat hat 2011 – nicht zuletzt, um die Asbestopfer finanziell besser zu schützen – eine Erhöhung der Verjährungsfrist auf 30 Jahre vorgeschlagen. Nach Auskunft des Bundesamts für Justiz dürfte die Botschaft zum Verjährungsrecht noch dieses Jahr im Bundesrat behandelt werden. Aus Sicht der Asbestopfer ist unbefriedigend, dass die gewählte Verjährungsfrist angesichts der Latenzzeit von bis zu 40 Jahren für manche Fälle ungenügend ist. Sie müssen es auch als ungerecht empfinden, sollte eine in der Vernehmlassungsvorlage eingebaute übergangsrechtliche Regelung gutgeheissen werden. Diese sieht gemäss Schweizer Rechtstradition vor, dass das neue Recht nur für Fälle gilt, die nach bisherigem Recht nicht verjährt sind. Damit würde, wie der Winterthurer Anwalt von Opfern, Massimo Aliotta, moniert, den früheren Asbestopfern die Möglichkeit verwehrt, ihre Ansprüche jemals überhaupt geltend zu machen.